

Sonderbedingungen zur Hausrat-Police OPTIMAL (HR Baustein)

(Stand 04/2018)

Inhaltsverzeichnis

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherungen (AVB Sach 2008) den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2008) sowie den Besonderen Bedingungen (HR-Smart, HR-Komfort, HR-Prestige) können folgende Bausteine gewählt werden:

1	Baustein MOBIL	2
	Fahrraddiebstahl (24-Stunden-Deckung)	2
2	Baustein REISE	2
2.1	Reisegepäckversicherung.....	2
2.2	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.....	2
2.3	Trickdiebstahl	3
2.4	Kredit- und Scheckkartenmissbrauch.....	3
3	Baustein NATURGEFAHREN	4
3.3	Überschwemmung, Rückstau	4
3.4	Erdbeben.....	4
3.5	Erdsenkung	4
3.6	Erdrutsch.....	4
3.7	Schneedruck	4
3.8	Lawinen.....	4
3.9	Vulkanausbruch.....	4
4	Kündigung der Bausteine	5
5	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	5

Allgemeiner Hinweis:

Versicherungsschutz besteht nur für die beantragten im Versicherungsschein genannten Bausteine mit der entsprechenden Deckungsvariante (Smart, Komfort oder Prestige).

1 Baustein MOBIL

1.1 Fahrraddiebstahl (24-Stunden-Deckung)

- a. Für Fahrräder (sofern keine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise mit einem, dem Wert des Fahrrades entsprechenden Schloss, an einem ortsfesten Gegenstand (z. B. Fahrradständer, Laterne, Baum) gesichert war.
- b. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht der Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
- c. Die Entschädigungsgrenzen sind in den jeweiligen Tarifvarianten Smart, Komfort und Prestige gesondert geregelt (siehe unter Ziffer 1.2 bis 1.3). Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
- d. Der Versicherungsnehmer hat die ursprüngliche Anschaffungsrechnung vom Fahrrad als Nachweis über den Wert des Rades und als Nachweis über die Eigentumsverhältnisse aufzubewahren. Sollte die Rechnung nicht mehr vorliegen, wird die Entschädigung im Schadenfall aufgrund fehlender Nachweise vom Versicherer gekürzt.
Kann der Versicherungsnehmer den Wert und Besitz des Fahrrades auch nicht anderweitig durch Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer (Fahrradpass) sowie Bilder nachweisen, beträgt die Höchstentschädigungsgrenze unabhängig von der gewählten Variante EUR 200,00.
- e. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und

dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 8 Ziff. 1 AVB Sach 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

1.2 Deckungsvarianten

a. Variante Mobil-Smart

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.c dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Fahrräder maximal 500 EUR.

Nicht versichert sind hierbei E-Bikes (Pedelects mit Anfahrhilfe/S-Pedelects mit einer Leistung > 250 Watt).

b. Variante Mobil-Komfort

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.c dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Fahrräder maximal 2.000 EUR.

Eingeschlossen sind hierbei auch Pedelects oder E-Bikes, sofern hierfür keine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

c. Variante Mobil-Prestige

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.c dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Fahrräder maximal 5.000 EUR.

Eingeschlossen sind hierbei auch Pedelects, E-Bikes sowie Segways, sofern keine Versicherungs- und Zulassungspflicht besteht.

2 Baustein REISE

Fairer Hinweis für die folgenden Leistungen:

Der Versicherungsnehmer hat einen Diebstahl sowie Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 8 AVB 2008 leistungsfrei sein.

2.1 Reisegepäckversicherung

Für diesen Vertrag gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen gemäß der unten genannte Variante (Smart, Komfort, Prestige).

a. Versicherte Reise

Reise im Sinne der Bedingungen ist eine privat veranlasste Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss einen Zeitraum von mindestens 2 Übernachtungen übersteigen und das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen.

Die Beweispflicht hierfür trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person.

b. Versicherte Sachen und Personen

Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden.

Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind - unbeschadet der Entschädigungsgrenzen gem. den Varianten Smart, Komfort, Prestige dieser Bedingungen - nur versichert, solange sie:

- 1) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- 2) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- 3) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden, schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenem Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

2.2 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und

- Schlafwagenabteilen.
Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Variante (Smart/Komfort/Prestige).
- 2.3 Trick- und Taschendiebstahl auf Urlaubsreisen
Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Vorschrift für Trick - als auch für Taschendiebstahl auf Urlaubsreisen sowie einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden. Der Inhalt dieser Taschen ist mitversichert.
- 2.4 Kredit- und Scheckkartenmissbrauch
Werden Kredit- oder Scheckkarten auf der Urlaubs-/Dienstreise entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.
Voraussetzung hierfür ist, dass unverzüglich die Sperrung beim Kreditinstitut veranlasst wurde.
- 2.5 Versicherte Gefahren und Schäden
Versicherungsschutz besteht:
- wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet,
 - während der übrigen Reisezeit für:
 - 1) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - 2) Verlieren - hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen - bis zur Entschädigungsgrenze der Varianten Smart, Komfort oder Prestige.
 - 3) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
 - 4) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
 - 5) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion
 - 6) Höhere Gewalt
 - wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht),
Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe gemäß der vereinbarten Variante.
- 2.6 Nicht versicherte Sachen:
- a. Motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich Zubehör und Motoren;
 - b. Fahrräder, Inline-Skates, Hängegleiter und Gleitschirme, Segelsurfergeräte und Wintersportgeräte, Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände einschließlich deren Zubehör;
 - c. Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art; Ausweispapiere sind jedoch versichert;
 - d. Sachen mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert;
 - e. Mobiltelefone (Handys), EDV-Geräte (Laptops, Notebooks, Tablets, Palm, mobile Navigationssysteme etc.), sonstige Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, jeweils einschließlich Zubehör, Datenträger und Software;
 - f. Kontaktlinsen, Brillen, Prothesen, Zahnspangen und Hilfsmittel jeder Art;
 - g. Sachen, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden;
 - h. Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden;
 - i. Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen;
 - j. Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.
- 2.7 Ausschlüsse
- a. Ausgeschlossen sind die Gefahren:
 - 1) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 2) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 3) der Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 4) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 5) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - b. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die:
 - 1) verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß,
 - 2) während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.
- 2.8 Deckungsvarianten
- a. Variante Reise – Smart
 - 1) Für Reisegepäck:
In Ergänzung zu Ziffer 2.1 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Reisegepäck maximal 500 EUR.
 - 2) Für Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen:
In Ergänzung zu Ziffer 2.2 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen maximal 1.000 EUR, für Wertsachen und Bargeld maximal 300 EUR.
 - 3) Für Trick- und Taschendiebstahl auf Urlaubsreisen:
In Ergänzung zu Ziffer 2.3 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch für Taschendiebstahl maximal 500 EUR.
 - 4) Für Kredit- und Scheckkartenmissbrauch:
In Ergänzung zu Ziffer 2.4 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Kredit- und Scheckkartenmissbrauch maximal 500 EUR.
 - b. Variante Reise - Komfort
 - 1) Für Reisegepäck:
In Ergänzung zu Ziffer 2.1 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Reisegepäck maximal 2.000 EUR.
 - 2) Für Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen:
In Ergänzung zu Ziffer 2.2 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen maximal 2.000 EUR, für Wertsachen und Bargeld maximal 500 EUR.
 - 3) Für Trick- und Taschendiebstahl auf Urlaubsreisen:
In Ergänzung zu Ziffer 2.3 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch

- für Taschendiebstahl maximal 1.000 EUR.
- 4) Für Kredit- und Scheckkartenmissbrauch:
In Ergänzung zu Ziffer 2.4 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Kredit- und Scheckkartenmissbrauch maximal 1.500 EUR.
- c. Variante Reise - Prestige
- 1) Für Reisegepäck:
In Ergänzung zu Ziffer 2.1 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Reisegepäck maximal 5.000 EUR.
- 2) Für Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen:
In Ergänzung zu Ziffer 2.2 dieser Bedingungen
- 3) Für Trick- und Taschendiebstahl auf Urlaubsreisen:
In Ergänzung zu Ziffer 2.3 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Trick- als auch für Taschendiebstahl maximal 1.500 EUR.
- 4) Für Kredit- und Scheckkartenmissbrauch:
In Ergänzung zu Ziffer 2.4 dieser Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Kredit- und Scheckkartenmissbrauch maximal 3.000 EUR.

3 Baustein NATURGEFAHREN

- 3.1 Vertragsgrundlage
Es gelten:
- a. Die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008)
- b. Die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (AVB Sach 2008)
laut Hauptvertrag soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 3.2 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherte leistet Entschädigung für versicherte sachen, die durch:
- 1) Überschwemmung, Rückstau
2) Erdbeben
3) Erdsenkung, Erdbeben
4) Schneedruck, Lawinen
5) Vulkanausbruch
Zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 3.3 Überschwemmung, Rückstau
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:
- 1) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
2) Witterungsniederschläge
3) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Punkt 1 oder 2
- Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- 3.4 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- 1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 3.5 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.
- 3.6 Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 3.7 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 3.8 Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehenden Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- 3.9 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- 3.10 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind:
- a. Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten der versicherten Gebäude für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b. Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (§ 7 VHB 2008),
- c. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch:
- 1) Sturmflut;
2) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 3.3 dieser Bedingungen)
- 3.11 Besondere Obliegenheiten
Hausratversicherung (VHB 2008)
Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten, sofern entsprechende Rückstausicherungen vom Gesetzgeber vorgegeben sind (z.B. im Rahmen der Gemeindeverordnung).
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherungen (AVB Sach 2008) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3.12 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.13 Deckungsvarianten

a. Variante Naturgefahren - Smart

In Ergänzung zu Ziffer 3.2 dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Naturgefahrenversicherung 10% des Schadens, mindestens 1.000 EUR, maximal 3.000 EUR.

b. Variante Naturgefahren - Komfort

In Ergänzung zu Ziffer 3.2 dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Naturgefahrenversicherung 10% des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 3.000 EUR.

c. Variante Naturgefahren - Prestige

In Ergänzung zu Ziffer 3.2 dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Naturgefahrenversicherung 10% des Schadens, mindestens 250 EUR, maximal 3.000 EUR.

4 Kündigung der Bausteine

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung der Bausteine Mobil, Reise und Naturgefahren in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam

wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung der versicherten Bausteine.